

Positionspapier

Biodiversitäts-Konvention (CBD) - Access and Benefit-Sharing (ABS) aus Sicht der chemisch-pharmazeutischen Industrie

SGCI Chemie Pharma Schweiz
Nordstrasse 15, Postfach, CH-8021 Zürich

18.10.2010

SGCI Chemie Pharma Schweiz unterstützt die Ziele der Biodiversitäts-Konvention (CBD). Die Industrie befürwortet ein transparentes, auf wissenschaftlichen Grundlagen basierendes, flexibles und umsetzbares internationales Regime. Es soll den Zugang zu genetischen Ressourcen sichern und eine ausgewogene Aufteilung der Vorteile regeln, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (IR-ABS) ergeben.

Biodiversität

Der Begriff Biodiversität oder Biologische Vielfalt umfasst folgende Aspekte:

- die Vielfalt der Lebensräume (Ökosysteme) und ihre Funktionen und Prozesse
- die Artenvielfalt (Vielfalt der Arten in einem Lebensraum)
- die genetische Vielfalt innerhalb und zwischen den Arten

Die **Biodiversität ist das Ergebnis der Evolution und kein statischer Zustand**, sondern ein dynamischer Prozess. In den letzten Jahrtausenden hat auch der Mensch durch vielfältige Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Infrastruktur) die Biodiversität wesentlich mitgestaltet. Biodiversität ist unser **natürliches Erbe**, welches wir für unser Leben nutzen und künftigen Generationen als **Lebensgrundlage** übergeben. Dieser Grundlage durch **verantwortungsvolles Verhalten** Sorge zu tragen, ist ein wichtiger Teil der **nachhaltigen Entwicklung**, der auch die chemisch-pharmazeutische Industrie verpflichtet ist.

Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity CBD)

Die Schweiz unterzeichnete am 12. Juni 1992 am Erdgipfel für Nachhaltige Entwicklung von Rio die Biodiversitäts-Konvention (CBD) und ratifizierte sie am 21. November 1994. Die CBD ist der bisher umfassendste Ansatz, den **Schutz und die Nutzung der Biodiversität** auf internationaler Ebene zu regeln. Die CBD, der heute 193 Vertragsparteien angehören, verfolgt **drei Hauptziele**:

- Erhaltung der Biodiversität
- Nachhaltige Nutzung der Biodiversität (Lebensräume, Arten und Gene)
- Ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben (Art. 15 CBD Access and Benefit-Sharing).

Die chemisch-pharmazeutischen Industrie leistet vor allem im Rahmen ihres Nachhaltigkeitsmanagements einen direkten Beitrag zu den Zielen des Biodiversitäts-Abkommens. Zu erwähnen sind namentlich die Umweltschutzaktivitäten im Rahmen des weltweiten **Responsible Care Programmes** und die erheblichen Anstrengungen zur Erhöhung der **Energieeffizienz** und der damit verbundenen **Reduktion der Treibhausgasemissionen**.

Access and Benefit Sharing (ABS)

Die **ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben**, gehört zu den Hauptzielen der CBD (Art. 15). Um die Ausgleichsmechanismen zu konkretisieren, müssen die Vertragsparteien der CBD bis 2010 ein **internationales Regime des Access and Benefit Sharing (IR-ABS)** ausarbeiten. Das Mandat an die ABS-Arbeitsgruppe (WG-ABS) lässt die Rechtsnatur der Regelung offen, weshalb der Begriff „Regime“ verwendet wird. Ziel ist es, an der 10. Vertragsparteienkonferenz der CBD vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya, Japan ein IR-ABS zu verabschieden.

Grundsätzliche Position der SGCI Chemie Pharma Schweiz zum IR-ABS

- ➔ Die Ausarbeitung eines Internationalen Regimes, das in transparenter und nicht-diskriminierender Weise die Rechte und Pflichten derjenigen regelt, die genetischer Ressourcen zur Verfügung stellen oder verwenden wird unterstützt. Die Regelung muss auf wissenschaftlichen Grundlagen basieren.
- ➔ Die Ziele des Biodiversitäts-Abkommens können am Besten über **nationale Gesetzgebungen** erreicht werden, welche den Zugang zu genetischen Ressourcen gewähren. Auch individuelle, bilaterale Vereinbarungen können rasch zum Ziel führen.
- ➔ Die chemisch-pharmazeutische Industrie benötigt allerdings **Rechtssicherheit**, damit im Hinblick auf den Zugang und die Verwendung genetischer Ressourcen die **Investitionen geschützt** und die **Rechte** nötigenfalls auf dem Instanzenweg des Herkunftslandes durchgesetzt werden können. Dafür ist eine gewisse **internationale Standardisierung der nationalen Zugangsregelungen** nötig.
- ➔ Das IR-ABS kann eine rechtlich-bindende ABS-Regelung in Form eines Protokolls sein, welches auf genetische Ressourcen und das damit verbundene traditionelle Wissen anwendbar ist. Im Protokoll sollen **genetische Ressourcen humanen Ursprungs ausgenommen** werden, die bereits durch eine Übereinkunft der Vertragsstaaten ausgeschlossen wurden und genetische Ressourcen, die bereits kommerziell erhältlich sind. Ein Beispiel einer solch rechtlich-bindenden ABS-Regelung ist das Cartagena-Protokoll betreffend Biosicherheit. Gleichzeitig soll das IR-ABS jedoch flexibel bleiben, dass bereits vorhandene und zukünftige spezifische Regelungen (z.B. FAO Treaty) auch umgesetzt werden können (default system). Damit kann den sektoriellen Unterschieden Rechnung getragen werden.

- Der zeitliche Geltungsbereich des IR-ABS darf nicht auf **Materialien ausgedehnt werden, welche vor dem ABS-Protokoll oder sogar vor der CBD auf dem Markt waren**. Die Bestimmungen des IR-ABS sind aus Gründen der Rechtssicherheit erst nach Inkrafttreten des ABS-Protokolls anzuwenden.
- Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bilden **geldwerte Kompensationsleistungen** im Rahmen von ABS eher **die Ausnahme**. Andere Instrumente wie **Know-how-Transfer, Training und Ausbildung oder gemeinsame Forschungsaktivitäten** sind im ABS-Protokoll stärker zu berücksichtigen.

Position der SGCI Chemie Pharma Schweiz zu spezifischen Aspekten eines IR-ABS

Derivate der genetischen Ressourcen (derivatives; art. 4.2 and 13.1).

Zum Begriff „Nutzung der genetischen Ressourcen“ und insbesondere zur Frage, ob „Derivate“ genetischer Ressourcen unter das IR-ABS fallen, gehen die Meinungen weit auseinander.

- Damit das Protokoll nicht über den Geltungsbereich der CBD (insbesondere Art. 15) hinaus ausgelegt wird, ist der **Begriff „Derivate“ nicht explizit im Protokoll zu erwähnen**. „Derivate“ sind wenn nötig im Rahmen der Mutually Agreed Terms (MAT) zu regeln.

Compliance Massnahmen (checkpoints, disclosure requirements and the internationally recognized certificate; art. 12 and 13).

Vor allem die Entwicklungsländer fordern weiterhin über die ganze Innovationskette der Nutzung der genetischen Ressourcen wirkende, stringente Compliance Massnahmen.

- **SGCI Chemie Pharma Schweiz respektiert das Prinzip der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (prior informed consent PIC)**. Darüber hinaus ist man bereits heute in der Schweiz gemäss Patentgesetz verpflichtet, in der Patentanmeldung Angaben über die Quelle einer genetischen Ressource respektive von traditionellem Wissen zu machen.
- **SGCI Chemie Pharma Schweiz lehnt die Einführung von Massnahmen ab, deren Anwendbarkeit und Wirksamkeit ungeprüft sind**. Dazu gehören die im ABS-Protokoll vorgeschlagenen Instrumente wie Zertifikate und sogenannte „Checkpoints“, in denen solche Zertifikate kontrolliert würden.
- **SGCI Chemie Pharma Schweiz lehnt „Biopiraterie“ ab**. Es gibt zwar keine international anerkannte Definition des Begriffs, „Biopiraterie“ kann jedoch als nicht autorisiertes Beschaffen und Nutzen von genetischen Ressourcen durch Dritte verstanden werden, wobei lokales Recht oder Verträge gebrochen und Regelungen über die Abgeltung der Vorteile (Benefit sharing) missachtet werden.

Einbezug von Pathogenen und Schädlingen in ein IR-ABS

→ **Gewisse Nutzungen von bestimmten Pathogenen oder Schädlingen sind denkbar.** Allerdings sind Pathogene und Schädlinge, welche ausschliesslich als Bedrohung der Biodiversität auftreten, nicht schützenswert im Sinne der CBD und sollten deshalb auch vom Geltungsbereich eines IR-ABS nicht erfasst werden. Im Weiteren sind Pathogene und Schädlinge, welche nicht ausschliesslich eine Bedrohung der Biodiversität darstellen, vom Internationalen Regime auszunehmen, sofern sie zum Nachweis oder zur Entwicklung von Mitteln zur Bekämpfung der durch sie verursachten Krankheiten oder Schädigungen der Umwelt verwendet werden. Dies ermöglicht in einer entsprechenden Notfallsituation die rasche Entwicklung eines Mittels.

Bei Fragen zur Biodiversitäts-Konvention (CBD) aus Sicht der chemisch-pharmazeutischen Industrie wenden sie sich an:

Marcel Sennhauser Leiter Kommunikation SGCI Chemie Pharma Schweiz
marcel.sennhauser@sgci.ch Telefon +41 44 368 17 44

Über SGCI Chemie Pharma Schweiz:

SGCI Chemie Pharma Schweiz ist der Schweizer Gesamtverband der chemisch-pharmazeutischen Industrie. Seine rund 250 Mitgliedfirmen sind hauptsächlich in der Forschung, Entwicklung, Herstellung oder dem Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten, Vitaminen, industriellen Spezialchemikalien, Pflanzenschutzmitteln sowie Aromen und Riechstoffen tätig. Die chemisch-pharmazeutische Industrie trägt fast 40% zu den Schweizer Exporten bei und ist mit über 42% die forschungsintensivste Branche der Schweiz. Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag zum Schweizer Wohlstand.